

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

Ihr Kontakt:

Telefon: +49 228 997799

E-Mail: Referat22@bfdi.bund.de

Aktenz.: 22-244 II#1103

(bitte immer angeben)

Dok.: 88449/2024

Anlage: -/-

Bonn, 07.11.2024

Datenschutz bei Postdienstleistungen: Bescheid

1. Ihre Beschwerde vom 23. Januar 2023 bezüglich der Auskunftserteilung nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die DPD Deutschland GmbH (DPD), ergänzt durch Ihre E-Mail vom 27. März 2024
2. Meine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 26. Juli 2024
3. Ihre Erwiderung per E-Mails vom 23. und 25. August 2024

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

hiermit ergeht gemäß Art. 77 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgender

BESCHIED

1. Ihre Beschwerde vom 23. Januar 2023, ergänzt durch die E-Mail vom 27. März 2024 gegen DPD wird nach Art. 77 Abs. 2 DSGVO teilweise, konkret in Bezug auf die von Ihnen monierte Vollständigkeit der am 14. März 2024 von DPD an Sie erteilten neuen Auskunft nach Art. 15 DSGVO, abgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gemäß Art. 57 Abs. 3 DSGVO kostenfrei.

I.

Meiner Entscheidung liegt nunmehr der folgende Sachverhalt zugrunde:

Mit E-Mail vom 23. Januar 2023 erhoben Sie eine datenschutzrechtliche Beschwerde gegen DPD über die Form und Vollständigkeit der mit Datum vom 11. Februar 2022 von DPD postalisch an Sie erteilten Auskunft nach Art. 15 DSGVO.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage und in Ausübung meiner aufsichtsbehördlichen Befugnisse habe ich auf eine Anpassung der Umsetzung des Auskunftsrechts durch die Verantwortliche sowie die Erteilung einer neuen Auskunft an Sie hingewirkt und Ihrer Beschwerde mit Schreiben vom 26. Juli 2024 insoweit stattgegeben.

Am 14. März 2024 hat DPD Ihnen schließlich eine neue Auskunft erteilt.

Mit E-Mail vom 27. März 2024 haben Sie mir mitgeteilt, Ihre Beschwerde gegen DPD wegen unvollständiger Auskunft aufrechtzuerhalten, weil das Unternehmen Ihre Nachfrage in Bezug auf die zwischenzeitlich erteilte neue Auskunft nach Art. 15 DSGVO nicht beantwortet habe. Auch diese neue Auskunft sowie den hierzu mit DPD erfolgten E-Mailaustausch haben Sie mir zur Verfügung gestellt. Daraus ergibt sich das Folgende:

In Bezug auf diese neue Auskunft monieren Sie konkret, dass diese keine Informationen über die Sendungshistorie einer Sendung mit der Paketnummer 01905036045152 vom 12. April 2023 umfasse und der Auskunft keine Kopie der betreffenden Sendungshistorie beigefügt ist. Dass DPD über eine solche Aufstellung in Bezug auf diese Sendung verfügen müsse, haben Sie der Anlage eines von DPD an mich gerichteten Schreibens vom 24. Mai 2023 entnommen. Eine Kopie dieses Schreibens, inkl. „Anlage 1: Sendungshistorie Beispiel“, hatte DPD Ihnen im Zuge der Erteilung der neuen Auskunft am 14. März 2024 übermittelt.

Nun vermuten Sie, dass DPD die Sendungshistorie bei der Angabe von „Datenarten“ in der neu erteilten Auskunft unterschlagen habe. Weiter äußern Sie, wenn Kommentare im Sendungsarchiv fehlten, aber - nach Ihrer Hypothese - in der Internetdatenbank enthalten seien, dann dienten die Daten nach Ihrer Ansicht wohl unterschiedlichen Verarbeitungszwecken, die entsprechend dargestellt werden sollten.

Hierin sehen Sie einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 oder gegen Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DSGVO.

Auch diesbezüglich habe ich eine Stellungnahme von DPD eingeholt. Darin hat das Unternehmen das Folgende erklärt:

Bei der von Ihnen angesprochenen „Aufstellung“ handele es sich um eine Bildschirmkopie des DPD-internen IT-Systems. Die dort enthaltenen Informationen seien betriebsinterne, rein technische Informationen, mit denen das Unternehmen die eigene Leistungserbringung intern organisiere. Es seien interne Scan-Events, die einzig der Nachverfolgung der verschiedenen Paketstationen innerhalb der Logistikketten von DPD dienen. Mir sei die Gesamtheit aller Daten und Informationen im Rahmen des Schreibens vom 24. Mai 2023 einmalig mitgeteilt worden, um die Überzeugung zu fördern, dass DPD keine personenbezogenen Daten einer betroffenen Person vorenthalte. Es handele sich hierbei nicht um personenbezogene Daten.

Diese Sicht auf Sendungen stehe DPD intern auch nur maximal sechs Monate zur Verfügung. Eine vereinfachte Service-Darstellung werde über die Sendungsverfolgung im Internet oder über die Paketnavigator-App zur Verfügung gestellt, die die betroffene Person ebenfalls in einem Zeitfenster von sechs Monaten online abrufen könne.

Hinsichtlich Ihrer Hypothese sei festzuhalten, dass die Hinweise (Kommentare) ausschließlich für die Zustellfahrer zur Abwicklung der Zustellung relevant seien und deshalb in der Auskunft nicht angegeben worden seien.

Im Rahmen der Anhörung vom 26. Juli 2024 habe ich Ihnen Gelegenheit gegeben, zu den dargestellten, entscheidungserheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen. Hiervon haben Sie mit E-Mails vom 23. und 25. August 2024 Gebrauch gemacht:

Sie schlussfolgern darin, dass DPD die Sendungsnummer (die auch auf dem in Rede stehenden Bildschirmausdruck abgebildet ist) nicht als personenbezogenes Datum auffasse. Das halten Sie für abwegig, denn die Sendungsnummer identifiziere eine Sendung und damit einen Sender und einen Empfänger und sei damit ein indirekt personenidentifizierendes Merkmal im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO zumindest dann, wenn es sich bei Sender oder Empfänger um eine natürliche Person und damit einen Betroffenen handelte.

Daraus wiederum ziehen Sie den Schluss, auch die unter dieser Sendungsnummer erfassten Ereignisse seien damit (indirekt) personenbezogene Daten. Sie sähen dies analog zur Entscheidung des EuGH, dass IP-Adressen personenbezogene Daten sind. Für die Pflicht zur Auskunft sei es unerheblich, ob DPD diese Ereignisse als intern oder nicht klassifiziere, Betroffene hätten einen Anspruch auf Auskunft aller Daten die Gegenstand der Verarbeitung seien. Diese Daten seien auch erforderlich zum Verständnis, denn ohne diese Ereignisse sei die Ihnen mitgeteilte Behauptung des Zustellers, er habe Sie mehrfach

nicht angetroffen - oder nach Ihrer Ansicht wahrscheinlicher: weil er unter Zeitdruck gestanden habe, hätte er beim Klingeln nur zwei Sekunden gewartet oder gar nicht erst geklingelt - für Sie als Betroffener nicht überprüfbar.

Außerdem sähen Sie nicht, dass bei der Darstellung Rechte anderer im Sinne von Art. 15 Abs. 4 DSGVO beeinträchtigt würden. Die Logistikkette als Betriebsgeheimnis überzeuge Sie jedenfalls nicht, und Amazon und DHL machten sie jedenfalls transparenter als DPD. Der Vergleich mit der analogen Welt hinke schon allein daran, dass auf die analoge Welt die DSGVO ganz überwiegend nicht anwendbar sei, und das auch deswegen, weil in der analogen Welt das Ungleichgewicht von Verantwortlichen und Betroffenen nicht so ausgeprägt sei. Die Erwägungsgründe 4, 6 und weitere der DSGVO sprächen eine klare Sprache. Es blieben in Ihren Augen nur zwei Interpretationen: diese personenbezogenen "Sendungsdaten" seien bei DPD noch vorhanden, fehlten aber rechtswidrig in der Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO. Oder aber, und die Stellungnahme von DPD lege dies nahe, diese Daten seien von den noch vorhandenen Sendungsdaten unterschiedlich, nicht mehr vorhanden und damit sei die Tabelle in der Auskunft unter b) falsch und verstoße gegen Art. 15 Abs. 1 DSGVO. Es sei nach Art. 15 Abs. 2 DSGVO die Pflicht von DPD, ggfs. die Korrektheit der Auskunft zu beweisen. Abschließend führen Sie aus, falls DPD sich konkret begründet auf die Geheimhaltung von Betriebsgeheimnissen berufe, dann sei nach der einschlägigen Kommentierung und Rechtsprechung kein Weglassen von Informationen zulässig, sondern lediglich eine Schwärzung. Der BfDI handhabe das ebenso.

II.

Gemäß § 71 Abs. 1 Postgesetz (PostG) ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über Unternehmen zuständig, soweit diese für das geschäftsmäßige Erbringen von Postdienstleistungen personenbezogene Daten verarbeiten.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu Ihrem Beschwerdefall keinen datenschutzrechtlichen Verstoß seitens DPD feststellen können.

Sie vermuten, dass DPD in der neuen Auskunft vom 14. März 2024 die „Sendungshistorie“ als „Datenart“ unterschlagen habe. Ich nehme an, dass Sie mit „Datenart“ eine zusätzliche Datenkategorie in Abschnitt b) der neu erteilten Auskunft meinen. Bei dem von Ihnen

angesprochenen Kommentar dürfte es sich um die Information „ACHTUNG! Keine Zustellung an Nachbarn“ handeln.

DPD hat zur Sendungshistorie mitgeteilt, dass die dort enthaltenen Informationen betriebsinterne, rein technische Informationen seien, mit denen das Unternehmen die eigene Leistungserbringung intern organisiere. Die Darstellung in der von Ihnen angesprochenen „Anlage 1: Sendungshistorie Beispiel“ verdeutlicht dies: Die Tabelle enthält Informationen dazu, wann ein Paket in Auftrag gegeben wurde, wann es versandt wurde, wann zugestellt etc.

Ziel des Kapitel III DSGVO ist es, dass betroffene Personen über die Existenz von Verarbeitungen ihrer personenbezogener Daten und die vom Verantwortlichen verfolgten Verarbeitungszwecke unterrichtet werden und diese Verarbeitungen ggf. auch steuern können. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen. In der Sendungshistorie sind Informationen dargestellt, die sich auf den jeweiligen Status einer Sendung im Verlauf des Zustellprozesses beziehen. Informationen über die Sendungshistorie einer Paketsendung im Verlauf des Zustellprozesses sind nicht erforderlich, um Ihnen ein Verständnis über die von Ihnen als Paketempfänger verarbeiteten personenbezogenen Daten zu geben. Die Sendungshistorie selbst, wie sie beispielhaft im unteren Teil der o.g. „Anlage 1“ dargestellt ist, stellt kein personenbezogenes Datum dar und ist somit kein Bestandteil der von Ihnen beantragten Auskunft nach Art. 15 DSGVO.

Die Information, dass DPD Ihre Adressdaten als Empfänger einer Paketsendung als Teil der Sendungsdaten im Rahmen des Zustell- oder Abholprozesses von Paketen zu eben diesem Zweck verarbeitet, ist der Auskunft zu entnehmen (vgl. Beschreibung der Sendungsdaten auf S. 1 der Auskunft sowie Tabelle unter b) auf S. 2 der Auskunft). Welche Daten dies in Ihrem Fall und in Bezug auf die Sendung mit der Paketnummer 01905036045152 vom 12. April 2023 konkret sind, ist dem Anhang „Anlage 1: Datenauskunft“ der Auskunft auf der ersten Seite unter „b) Sendungsdaten zur Zustellung“ zu entnehmen. Dass diesbzüglich ein Zustellhinweis „ACHTUNG! Keine Zustellung an Nachbarn“ vorliegt, ist der Spalte „Kommentar“ dort ebenfalls zu entnehmen. Eine Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu verschiedenen Verarbeitungszwecken ist in diesem Zusammenhang weiterhin nicht ersichtlich.

Bezüglich der in Ihrer Erwiderung mit E-Mails vom 23. und 25. August 2024 vorgebrachten Aspekte teile ich Ihnen darüber hinaus das Folgende mit:

Ihre Annahme, dass DPD die Sendungsnummer nicht als personenbezogenes Datum auffasse, kann ich nicht nachvollziehen. Sendungsnummern von Paketsendungen, die mit Ihrer Person verknüpft sind, sind in der von DPD erteilten Auskunft nach Art. 15 DSGVO jedenfalls enthalten.

Ihre Ansicht, dass alle unter einer Sendungsnummer erfassten Ereignisse (indirekt) ebenfalls personenbezogene Daten darstellten, teile ich nicht. Mit der Sendungsnummer sind über den gesamten Produktzyklus hinweg zahlreiche Daten und Informationen verknüpft. Diese betreffen allerdings überwiegend die Paketsendung selbst, deren Eigenschaften (z.B. auch Gewicht und Abmessungen) sowie den Transportverlauf. Der Schluss, dass alle diese Daten bzw. Informationen allein dadurch, dass sie mit einer Sendungsnummer verknüpft sind, die ihrerseits wiederum mit einer natürlichen Person verknüpft ist, selbst zu personenbezogenen Daten eben dieser natürlichen Person werden sollen, erscheint nicht überzeugend. Mit dieser Argumentation ließe sich die zu beauskunftende Informationskette im Übrigen theoretisch endlos forsetzen. Dies jedoch ohne einen Mehrwert für die datenschutzbezogene Rechtsposition einer natürlichen Person auf der Versender- oder Empfängerseite zu erzeugen.

Wie bereits erläutert sind Informationen über die interne Sendungshistorie einer Paketsendung auch nicht erforderlich, um Ihnen ein Verständnis über die von Ihnen als Paketempfänger durch DPD verarbeiteten personenbezogenen Daten zu geben. Die Frage, ob eine Zustellkraft Sie tatsächlich nicht angetroffen oder überhaupt keinen (hinreichenden) Zustellversuch unternommen hat, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht von Belang, sondern betrifft ausschließlich die Qualität der betreffenden Postdienstleistung. Über die Tatsache, dass und welche Sie betreffenden personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Dokumentation einer (Nicht-)Zustellung einer an Sie adressierten Paketsendung von DPD verarbeitet werden, wird in der Auskunft nach Art. 15 DSGVO informiert.

Ziel des Auskunftsrechts ist es nicht, Sie in die Lage zu versetzen, die Richtigkeit der von DPD intern dokumentierten Zustellhistorie einer Paketsendung zu überprüfen, sondern Ihnen ein Verständnis über die von Ihnen als Paketempfänger im Zustellprozess verarbeiteten personenbezogenen Daten zu geben und Sie in die Lage zu versetzen, die Richtigkeit eben dieser Daten zu überprüfen. Um diesem Ziel zu genügen ist es nicht erforderlich, dass DPD Ihnen im Rahmen einer Auskunft nach Art. 15 DSGVO, über die bereits beauskunfteten Daten und auch seinerzeit selbstständig für Sie einsehbaren Informationen hinaus, zusätzlich Bildschirmkopien der Zustellhistorie aus dem internen IT-System zur Verfügung stellt.

Diese Auffassung steht auch im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Demnach bezieht sich der Begriff „Kopie“ nicht auf ein Dokument als solches, sondern auf die personenbezogenen Daten, die es enthält und die vollständig sein müssen (EuGH, Urteil vom 4. Mai 2023, C-487/21, Rn. 32).

Das Recht, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu erhalten bedeutet, dass der betroffenen Person eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten ausgefolgt wird. Ein Recht darauf, eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die u. a. diese Daten enthalten, zu erlangen besteht jedoch nur dann, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch die DSGVO verliehenen Rechte zu ermöglichen, wobei insoweit die Rechte und Freiheiten anderer zu berücksichtigen sind (a.a.O., Rn. 45).

Ein Recht auf Kopie von Dokumenten besteht weiter nur dann, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie des Dokuments erforderlich ist, um es der betroffenen Person zu ermöglichen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu überprüfen und die Verständlichkeit der Daten zu gewährleisten, (EuGH, Urteil vom 26. Oktober 2023, C-307/22, Rn. 79).

Dass diese Voraussetzungen hier in Bezug auf die von Ihnen geforderte Bildschirmkopie der internen Dokumentation der Zustellhistorie einer Paketsendung gegeben ist, kann ich wie vorstehend bereits ausgeführt nicht feststellen. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung einer solchen Bildschirmkopie des DPD-internen IT-Systems besteht daher nicht.

Die Frage, inwieweit es sich bei der internen Dokumentation der Zustellhistorie einer Paketsendung daneben um Betriebsgeheimnisse handelt, kann hierbei dahingestellt bleiben.

Vor diesem Hintergrund kann ich weiterhin nicht erkennen, dass die von DPD am 14. März 2024 erteilte neue Auskunft hinsichtlich der von Ihnen beanstandeten Aspekte unvollständig ist. Ein Datenschutzverstoß seitens DPD ist diesbezüglich nicht festzustellen.

Im Ergebnis halte ich an meiner in der Anhörung zum Ausdruck gebrachten Entscheidung fest und weise Ihre Beschwerde gegen DPD in diesem Punkt teilweise ab.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Köln** erhoben werden.